

22. Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds Vontobel Fund – Emerging Markets Corporate Bond

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Vontobel Fund – Emerging Markets Corporate Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2221008YRFVPYPFT7234

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja		☒ ☐ Nein	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐		☒	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und/oder soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds mindestens 5 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen, indem er in Wertpapiere von Emittenten investiert, die Lösungen für ökologische und soziale Herausforderungen bieten, und zwar für mindestens eines der folgenden Themen: Klimaschutz, verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen, Befriedigung von Grundbedürfnissen, Stärkung der Handlungskompetenz.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmensemittenten, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen. (Ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.)
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren staatlicher Emittenten, die auf der Grundlage der vom Teilfonds angewandten Ausschlusskriterien ausgeschlossen sind (die Ausschlusskriterien sind in den nachstehend unter «Ausschlussverfahren» genannten Informationen auf der Website zu finden).
- Prozentsatz der Anlagen in Emittenten, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds unterstützt werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die auf der Bewertung des Anlageverwalters auf der Grundlage einer Bewertung von Sustainalytics, einem externen Anbieter von ESG-Daten, und/oder auf der Grundlage der qualitativen Bewertung des Anlageverwalters basieren.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von staatlichen Emittenten, die auf der Bewertung des Anlageverwalters auf der Grundlage einer Bewertung von MSCI, einem externen Anbieter von ESG-Daten, und/oder auf der Grundlage der qualitativen Bewertung des Anlageverwalters basieren.
- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für mindestens eines der handlungsrelevanten Themen (Klimaschutz, verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen, Befriedigung von Grundbedürfnissen, Stärkung der Handlungskompetenz) anbieten und die als nachhaltige Investitionen gelten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, besteht darin, in Wertpapiere von Emittenten zu investieren, die Lösungen für ökologische und soziale Herausforderungen bieten, d.h. für mindestens eines der folgenden handlungsrelevanten Themen: Klimaschutz, verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen, Befriedigung von Grundbedürfnissen, Stärkung der Handlungskompetenz. Die Bewertung wird vom Anlageverwalter durchgeführt und basiert auf quantitativen ESG-Indikatoren und einer qualitativen Bewertung von Produkten, Technologien, Dienstleistungen oder Projekten. Bei der qualitativen Bewertung werden Untersuchungen aus der Vergleichsgruppe und wissenschaftliche Studien berücksichtigt. Um sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren, sollte der Emittent einen wesentlichen Teil seiner Aktivitäten im Zusammenhang mit diesen Lösungen zu mindestens einem der handlungsrelevanten Themen haben. Der Anlageverwalter verlangt einen Mindestanteil an Einnahmen oder Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben oder zugewiesenen Mitteln von mindestens 20 % (je nach Produkt, Technologie, Dienstleistung oder Projekt wird eine geeignete Kennzahl verwendet; bei Finanzinstituten würde der Anlageverwalter beispielsweise «zugewiesene Mittel» bevorzugen). Wenn ein Wertpapier diese Mindestanforderung erfüllt, wird die gesamte Anlage als nachhaltige Investition betrachtet (vorausgesetzt, der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» und gegebenenfalls der Kriterien für eine gute Unternehmensführung, wie unten beschrieben, werden erfüllt).

Da ein Emittent gleichzeitig zu einem ökologischen (Klimaschutz, verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen) und einem sozialen Ziel (Befriedigung von Grundbedürfnissen, Stärkung der Handlungskompetenz) beitragen kann, kann eine solche Investition als nachhaltige Investition mit ökologischem Ziel und nachhaltige Investition mit sozialem Ziel betrachtet werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, keinem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblich schaden, berücksichtigt der Teilfonds alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Anlagen des Teilfonds mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt der Anlageverwalter alle relevanten obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und alle relevanten zusätzlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, indem er das folgende Verfahren anwendet:

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemaßnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen können gehören: Ausschluss, aktive Eigentümerschaft, Tilting.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ☒ Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren für wesentliche nachhaltige Auswirkungen («PAI»), indem er folgende Verfahren anwendet:

PAI	ANGEWANDTES VERFAHREN
Tabelle 1, #4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss im Bereich fossile Brennstoffe (siehe «Ausschlussverfahren», https://www.vontobel.com/esg-library/)
Tabelle 1, #5: Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
Tabelle 1, #14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Ausschluss kontroverser Waffen (siehe «Ausschlussverfahren», https://www.vontobel.com/esg-library/)
Tabelle 1, #10: Verstösse gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Siehe «Überwachung kritischer Kontroversen»
Tabelle 3, #14: Anzahl der Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und sonstiger Vorfälle	

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen: Ausschlussverfahren, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening, Teilinvestitionen in nachhaltige Anlagen.

Ausschlussverfahren:

- Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind im Exclusion Framework unter <https://am.vontobel.com/view/EMCB#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge. Diese Entscheidung wird immer dann getroffen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die auf der Grundlage eines quantitativen Screenings ausgewählt werden. Dieses basiert auf Daten eines vom Anlageverwalter ausgewählten externen ESG-Datenanbieters (Sustainalytics). Anschliessend erfolgt eine qualitative Analyse durch den Anlageverwalter. Unternehmensemittenten ohne Score oder mit einer Punktzahl unter 25 können nach einer qualitativen Bewertung durch den Anlageverwalter für eine Anlage in Betracht gezogen werden.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die auf der Grundlage eines quantitativen Screenings ausgewählt werden. Dieses basiert auf Daten eines vom Anlageverwalter ausgewählten externen ESG-Datenanbieters (MSCI). Anschliessend erfolgt eine qualitative Analyse durch den Anlageverwalter. Staatliche Emittenten müssen grundsätzlich einen Score von mindestens 2,5 erreichen (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 0 den schlechtesten und 10 den besten Score darstellt). Staatliche Emittenten ohne Score oder mit einem Score unter 2.5 können in Betracht gezogen werden, nachdem der Anlageverwalter eine qualitative Bewertung vorgenommen hat.

Teilinvestitionen in nachhaltige Investitionen:

- Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für ökologische und soziale Herausforderungen anbieten, d. h. für mindestens eines der folgenden Themen: Klimaschutz, verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen, Befriedigung von Grundbedürfnissen, Stärkung der Handlungskompetenz. Die Bewertungsmethode ist oben beschrieben.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Emittenten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Vontobel Fund kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere staatlicher Emittenten auf Grundlage gewisser Kriterien aus. Die Ausschlusskriterien sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, (i) die gegen bestimmte, vom Teilfonds unterstützte globale Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (sofern der Anlageverwalter angemessene Fortschritte, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, nicht für realistisch hält). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmensemittenten auf der Grundlage der Bewertung des Anlageverwalters (Mindest-Score von Sustainalytics: 25 von 100). Unternehmensemittenten ohne Score oder mit einer Punktzahl unter 25 können auf der Grundlage der qualitativen Bewertung des Anlageverwalters für Investitionen in Betracht gezogen werden.

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von staatlichen Emittenten auf der Grundlage der Bewertung des Anlageverwalters (Mindest-Score von MSCI: 2,5 von 10). Staatliche Emittenten ohne Score oder mit einem Score unter 2,5 können auf der Grundlage der qualitativen Bewertung des Anlageverwalters für Investitionen in Betracht gezogen werden.
- Der Teilfonds nimmt Teilinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten vor, die Lösungen für ökologische und soziale Herausforderungen, d. h. für die handlungsrelevanten Themen (Klimaschutz, verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen, Befriedigung von Grundbedürfnissen, Stärkung der Handlungskompetenz), anbieten und die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Emittent sollte entweder bereits Lösungen für mindestens eines der handlungsrelevanten Themen anbieten oder auf dem Weg sein, solche Lösungen einzuführen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter wird die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften bewerten, indem er einen Überwachungsprozess für kritische Kontroversen anwendet. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Der Teilfonds beabsichtigt zudem, eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch den Ansatz der aktiven Teilhabe sicherzustellen. Der Anlageverwalter bemüht sich nach Kräften, sich für die ESG-Politik zu engagieren und das Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu fördern.

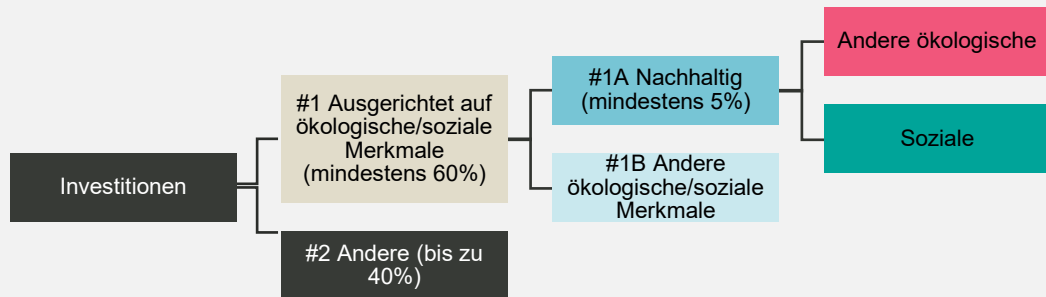
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Dies beinhaltet, dass mindestens 5 % der Anlagen des Teilfonds nachhaltig sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



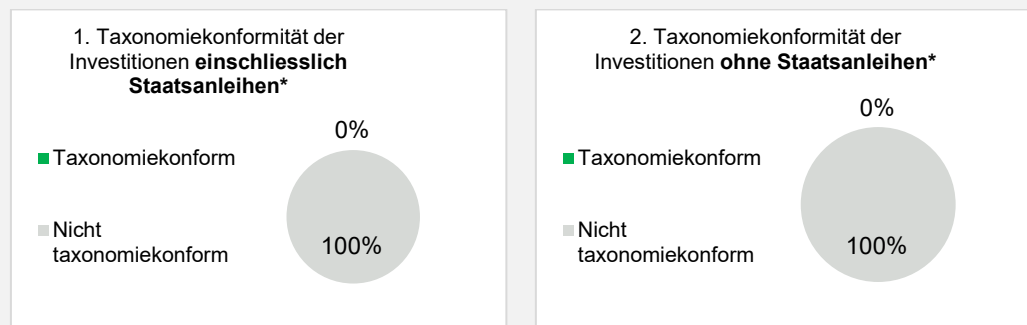
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung konform sind. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0 % angegeben.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keine Auswirkungen auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0 % angegeben.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen, in der Regel sowohl mit Umwelt- als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht auf ein bestimmtes einzelnes oder eine Kombination nachhaltiger Investitionsziele, weshalb es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-taxonomekonform sind, gibt.

Mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen werden als Unterkategorie nachhaltiger Investitionen betrachtet. Ist eine nachhaltige Investition nicht taxonomiekonform, weil:

- die Wirtschaftstätigkeit noch nicht von der EU-Taxonomie erfasst ist,
- der positive Beitrag nicht (vollständig) den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie entspricht,
- der Emittent keiner Berichtspflicht nach der EU-Taxonomie unterliegt und der Anlageverwalter nicht über ausreichend gleichwertige Informationen zwecks Abschluss der Bewertung verfügt,

kann die Investition trotzdem als nachhaltige Investition mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, betrachtet werden, sofern alle Kriterien der SFDR erfüllt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen, in der Regel sowohl mit Umwelt- als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht auf ein bestimmtes einzelnes oder eine Kombination nachhaltiger Investitionsziele, weshalb es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäss dem Anlageziel des Teilfonds investiert, u.a. in Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, und es werden für die im Besonderen Teil aufgeführten Zwecke Derivate eingesetzt. Der Teilfonds darf zu Diversifikationszwecken auch in OGAW und andere OGA investieren, die möglicherweise keine Ausschlüsse oder nicht dieselben Ausschlüsse wie der Teilfonds anwenden.

Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/EMCB#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».